

142 C 23983/12

Verfügung

Rechtsstreit

_____wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter _____

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die Klagepartei kann zum Schriftsatz der beklagten Partei vom 21.10.2012 Stellung nehmen bis zum 22.11.2012.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

3.1. Das Gericht rät den Parteien zu einem zeitnahen und endgültigen Abschluss des Rechtsstreits durch Abschluss eines Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Das Prozessrisiko liegt nach dem bisherigen Vortrag der Parteien auf der Beklagtenseite.

3.2. Den Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt. Diesen - zugegebenermaßen strengen - Anforderungen des BGH an die sekundärer Darlegungslast wird der Vortrag des Beklagten derzeit nicht gerecht. Zwar trägt er detailliert vor, was er im Zeitraum der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen getan hat. Jedoch betrifft dieser Vortrag einerseits nicht jeden Zeitpunkt, zu dem nach den Ermittlungen der Klägerseite Verletzungshandlungen stattgefunden haben, zum anderen setzt die aktive Teilnahme an einer Internetausbörse nicht die ständige Anwesenheit des Nutzers voraus. Vor allem aber trägt der Beklagte derzeit keinen Sachverhalt vor, aus dem sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt. Aus dem Vortrag ist insbesondere nicht ersichtlich, wer, wenn nicht der Beklagte, für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen verantwortlich sein soll. Ein Missbrauch des Anschlusses durch außenstehende Dritte erscheint wenig wahrscheinlich, trägt der Beklagte doch vor, seinen Router hinreichend gesichert zu haben.

3.3. Das Gericht rät den Parteien deshalb zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und auch im Verhältnis zur Klageforderung von einigem Gewicht sind. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - vor allem für den Beklagten - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg. Das Gericht rät auch der Klägerseite aus prozessökonomischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Vergleich.

Vergleichsvorschlag:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 770,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Dies gilt nicht für die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag und zu den Hinweisen des Gerichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-
tung)

München, 09.11.2012

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

12113 280 4